

#### 45 Durchführungplan D 6 der Stadt Lage hier: Aufhebungsbeschuß

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

##### Aufhebungsbeschuß

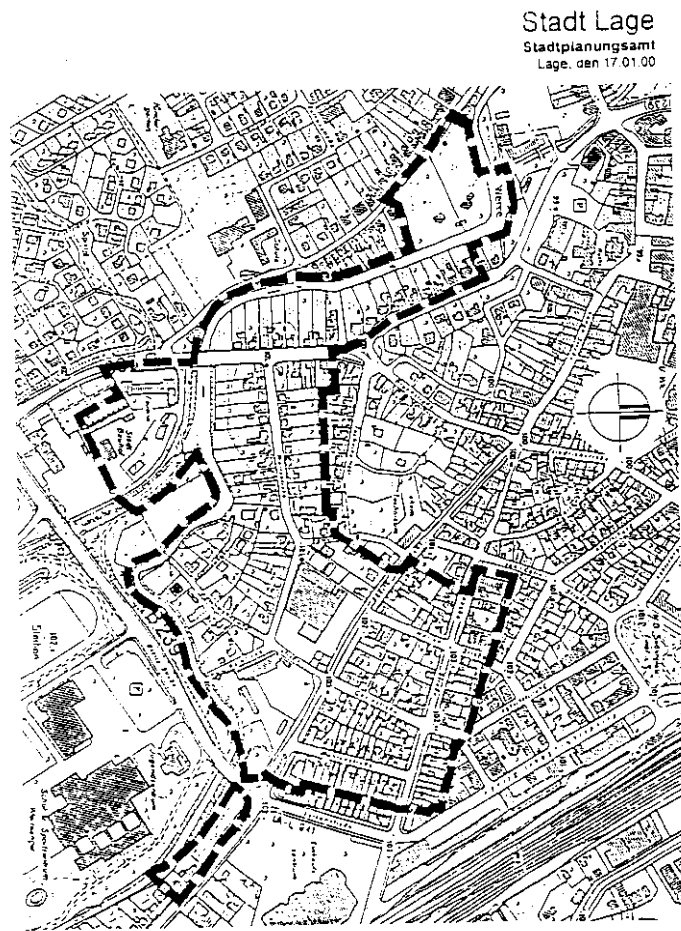
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgenden Beschuß gefaßt:

Der übergeleitete Durchführungplan D 6 ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB aufzuheben. Die Aufhebung dient dem Ziel, die Verwirklichung der 3-geschossigen und geschlossenen Bauweise von sofort an zu verhindern sowie den Hochwasserschutz sicherzustellen. Der Geltungsbereich des Aufhebungsbeschlusses ist im Planauszug im Maßstab 1:5000 graphisch dargestellt.

Lage, den 17. Januar 2000

Siekmöller  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2000



Räuml. Geltungsbereich des zur Aufhebung beschlossenen Durchführungplanes D 6  
zugleich  
Anlage zur Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich  
des zur Aufhebung beschlossenen Durchführungplanes D 6

#### Alte Hansestadt Lemgo

#### 46 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2001 – 2004

Nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes werden die Jugendschöffen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 4 Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Schöffenwahlausschuss gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss der Alten Hansestadt Lemgo wird in seiner Sitzung am 16.02.2000 insgesamt 22 Personen vorschlagen, die als Haupt- und Hilsschöffen für die Jugendkammern bzw. das Jugendschöffengericht in Betracht kommen.

Eine Liste der am 16.02.2000 vom Jugendhilfeausschuss der Alten Hansestadt Lemgo vorgeschlagenen Jugendschöffen wird im Jugendamt der Stadt Lemgo, Schmiedeamtshaus, 2. Stock, Zimmer 211 in der Zeit vom

17. Februar 2000 bis 23. Februar 2000

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Das Jugendamt ist montags bis mittwochs in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 – 17:00 Uhr und freitags in der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr geöffnet.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, mündlich oder zur Niederschrift Einspruch erhoben werden.

Der Zeitpunkt der Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In Vertretung

(Scheuer)  
I. Beigeordneter

Kr.Bl. Lippe 25.01.2000

#### Gemeinde Leopoldshöhe

#### 47 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 für das Gebiet „Gewerbegebiet Asemissen“ hier: Beschuß und Inkrafttreten

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.09.1997 (BGBl. I. S. 2141), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) in seiner Sitzung am 16.12.1999 die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 für das Gebiet „Gewerbegebiet Asemissen“ als Satzung beschlossen.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe wird die vorstehende Bebauungsplan-änderung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - rechtsverbindlich.

Lage und Umfang der Planänderung sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Planausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan einschließlich Text und Begründung ist ab sofort in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer für jedermann einsehbar.

**Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

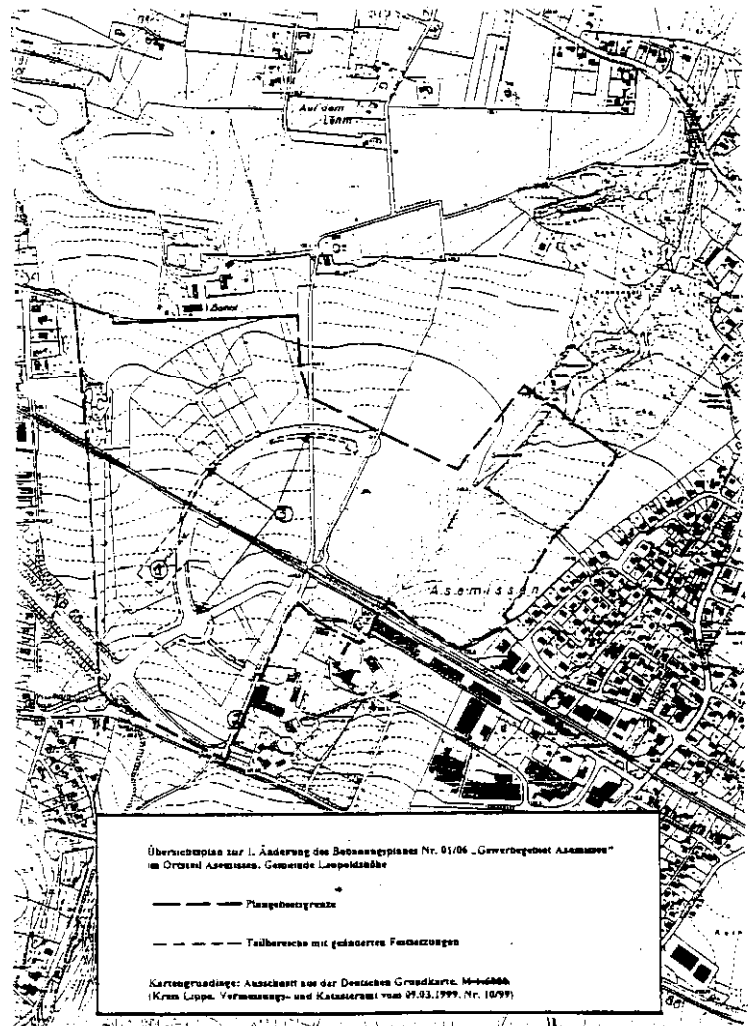
Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leopoldshöhe, 13. Januar 2000

Schemmel  
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.01.2000



## 48 Haushaltssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe für das Haushaltsjahr 2000 vom 24.01.2000

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe mit Beschluß vom 16. Dezember 1999 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## **Text zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“**

### **1. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert am 26.08.1998 (BGBl. I. S. 2481);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### **2. Planbestandteile**

Die Planbestandteile des Bebauungsplanes sind der Plan und dieser Text einschließlich Begründung

### **3. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

Die maximale Gebäudehöhe innerhalb der durch die Verschiebung der Baugrenze im Bereich des Hochspannungsmasten Masten Nr. 7 der Hochspannungsfreileitung (380/220 KV Leitung) Bechterdissen-Elsen erweiterten überbaubaren Fläche darf 12 Meter nicht überschreiten.

### **4. Überbau- und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Eintragung von Baugrenzen gekennzeichnet. Alle im B-Plan Gebiet bisher vorgesehenen Baulinien werden durch Baugrenzen ersetzt. Im Bereich des Masten Nr. 7 der Hochspannungsfreileitung (380/220 KV Leitung) Bechterdissen-Elsen wird die Baugrenze bis auf 5 Meter an den Westring herangeführt. Um den Masten ist gemäß neuer Baugrenze an allen Seiten ein Abstand von 6 Metern (ab Außenkante Mast) einzuhalten.

### **5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird für den Bereich des Bolhöfer Weges zwischen der vom Kreisverkehr zum Meierhof Asemissen führenden Stichstraße und der Detmolder Straße neben dem bereits bestehenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtwerke Bielefeld zugunsten des Flurstücks 139 ein Geh- und Fahrrecht auf einer Breite von 4,50 m, gemessen ab der westlichen Flurstücksgrenze, festgesetzt. Diese Breite umfaßt den Fahrweg von 3 m sowie einen östlich davon liegenden 1,50 m breiten Wegrand (Grünstreifen).

## **6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Der Abschnitt des Bolhöfer Weges zwischen der vom Kreisverkehr zum Meierhof führenden Stichstraße und der Detmolder Straße wird in einer Breite von 4,50 m (gemessen ab der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 139, Flur 2, Gemarkung Asemissen) aus den Flächen/Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft herausgenommen und als Wirtschaftsweg dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich hierfür von insgesamt 3650 Werteinheiten ist bereits durch den Überschuß an festgesetzten Ausgleichsflächen im Plangebiet gedeckt, bzw. festgesetzt, wobei dieser Überschuß sich von 5,49 ha auf insgesamt verbleibende 5,37 ha reduziert.

### **Hinweise**

#### **Bepflanzung im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung**

Eine Bebauung oder Bepflanzung im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ist nur im Rahmen der DIN VDE Bestimmungen (VDE 0210) zulässig und bedarf einer vorherigen Überprüfung und Zustimmung des Versorgungsträgers Preußen Elektra.

#### **Versorgungseinrichtungen der Wesertal GmbH**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen Mittelspannungskabel sowie verschiedene Niederspannungskabel der Wesertal GmbH. Auf diese Versorgungseinrichtungen ist Rücksicht zu nehmen. Unmittelbar über, bzw. neben den vorgenannten Versorgungseinrichtungen dürfen die Grundstücke nicht in einer die Versorgungseinrichtungen gefährdenden Weise genutzt werden. Daher ist auch von einer Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern in diesen Bereichen abzusehen.

Erdarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungseinrichtungen müssen dem zuständigen Wesertal Service Center in Lage, Pivitsheider Straße 11, 32791 Lage (Tel.: 05232/9536-0) rechtzeitig – wenigstens 8 Tage vorher – mitgeteilt werden. Anhand der von der Wesertal GmbH bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschlüge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

#### **Denkmalpflege / Denkmalschutz**

Denkmäler im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01/06 „Gewerbegebiet Asemissen“ sind derzeit nicht bekannt.

**Alle übrigen Festsetzungen des Urplanes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**